



HARDENSTEIN-GESAMTSCHULE

Sekundarstufen I und II
Europaschule in Nordrhein-Westfalen



Stand: 6. Januar 2023

SCHULORDNUNG

Vorbemerkung

Alle am Schulleben beteiligten Personen (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt) sollen sich in unserer Schule wohlfühlen und haben das Recht auf möglichst ungestörtes Arbeiten und Lernen, auf Schutz ihrer Gesundheit und ihres Eigentums. Alle haben die Pflicht, diese Rechte anderer zu respektieren. Ein angenehmes Schulklima erleichtert das Zusammenleben, Lernen und Arbeiten. Dazu sind einige grundsätzliche Vereinbarungen und Regeln notwendig, zu deren Einhaltung wir uns verpflichten.

Grundsätze

- Wir verpflichten uns zum regelmäßigen Schulbesuch.
- Wir gehen freundlich und höflich miteinander um.
- Wir unterstützen und helfen uns bei unserer Arbeit.
- Wir behandeln die Schule, ihre Gebäude, Einrichtungsgegenstände sowie alle Materialien sachgerecht und schonend.
- Wir respektieren andere Mitschüler und Mitschülerinnen in ihrer Persönlichkeit.
- Wir lehnen Gewalt (**auch Mobbing**) in jeglicher Form ab.
- Wir lösen Konflikte friedlich.
- Wir treten rassistischem Verhalten aktiv entgegen.
- Wir tragen keine Kleidung, Gegenstände, Abzeichen usw., die eine rassistische Einstellung symbolisieren.
- Wir achten das Eigentum anderer.
- Wir verhalten uns umweltgerecht.
- Wir setzen uns für eine drogenfreie Schule ein: kein Nikotin, kein Alkohol und andere Drogen.
- Wir lehnen Cyber-Mobbing ab und gehen daher mit mitgeführten elektronischen Endgeräten verantwortungsbewusst um.

Die nachfolgende Schulordnung ist eine Ergänzung zum **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)** und gilt für alle, die in der Schule lernen und arbeiten.

1. Verhalten auf dem Schulweg

Das Verhalten von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg und in der Schule prägt das Bild einer Schule in der Öffentlichkeit. Das heißt z.B. auch, dass der Müll nicht auf der Straße oder in den Vorgärten entsorgt wird.

Auf dem Schulweg gilt die **allgemeine Straßenverkehrsordnung**, hierzu gehört u.a., dass nur verkehrssichere Fahrzeuge benutzt werden.

Um den bestehenden Versicherungsschutz nicht zu verlieren, ist der direkte bzw. sicherste Schulweg zu wählen. Dies gilt sowohl für den Weg zwischen Bushaltestellen und Schule als auch für das Pendeln zwischen den Schulgebäuden. Vorhandene Fußgängerüberquerungen sind zu benutzen.

Besondere Aufmerksamkeit ist an den Schulbushaltestellen geboten. Jegliches Drängeln und

Schieben sind zu unterlassen. Rücksichtnahme verdienen besonders unsere jüngeren Jahrgänge. Auch während der Busfahrt ist auf ein höfliches und freundliches Verhalten den Mitfahrern gegenüber zu achten.

2. Regeln für das gemeinsame Lernen

Die Schule ist ein Ort des Lernens. Deshalb darf auch niemand am Lernen gehindert oder beim Lernen gestört werden. Unterricht, von dem alle profitieren, ist nur dann möglich, wenn Ruhe in der Lerngruppe herrscht.

Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht und bringen die benötigten Materialien mit. (Ist fünf Minuten nach dem Gong noch keine Lehrkraft erschienen, so fragt ein(e) Sprecher(in) der Lerngruppe im Sekretariat nach.)

Wir arbeiten mit den Regeln des Classroom Management, Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diese einzuhalten. Die Klassenleitungen informieren die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler über Rituale und Regeln.

Während des Unterrichts ist das Essen nicht gestattet. Das Trinken von Wasser ist bei einem normalen Trinkverhalten und in Absprache mit der Lehrkraft erlaubt. Eine Ausnahme bilden die Fachräume. Die Trinkflaschen dürfen nur in den Pausen am Wasserspender aufgefüllt werden.

Da in den Vertretungsstunden Unterricht stattfindet, ist es unbedingt erforderlich, dass das Arbeitsmaterial des im normalen Plan vorgesehenen Faches mitgebracht wird.

Während der Unterrichtszeit können erkrankte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Sek I) nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten die Schule verlassen.

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Sek II) müssen sich bei der Jahrgangsstufenleitung abmelden.

Ist ein(e) Schüler(in) durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule sofort telefonisch das Sekretariat.

Nach Beendigung der Fehlzeit ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

Die Schülerinnen und Schüler der SEK I (Jg. 5 bis 10) tragen die Entschuldigung in das LOG-Buch ein, die Klassenleitungen bestätigen dies durch ihre Paraphe und archivieren die schriftliche Entschuldigung. Der Eintrag im LOG-Buch wird in der jeweils nächsten Unterrichtsstunde der entsprechenden Fachlehrkraft vorgelegt, von dieser abgezeichnet und entschuldigt somit die Fehlzeit.

Die Schülerinnen und Schüler der SEK II tragen die Entschuldigung in den Fehlstundenlaufzettel ein, die Jahrgangsstufenleitung bestätigt dies durch ihre Paraphe und archiviert die schriftliche Entschuldigung. Der ausgefüllte Laufzettel wird in der jeweils nächsten Unterrichtsstunde der entsprechenden Fachlehrkraft vorgelegt, von dieser abgezeichnet und entschuldigt somit die Fehlzeit.

Der durch Krankheit versäumte Unterrichtsstoff muss eigenständig nachgeholt werden.

Das Arbeiten in der Sek I mit dem LOG Buch ist verbindlich. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, dieses immer mitzuführen und wichtige Informationen einzutragen, die dann von den Eltern regelmäßig kontrolliert und abgezeichnet werden.

Es gilt eine Attestpflicht für die Jahrgangsstufen 5-10 bei Klassen- und Kursarbeiten, die nachgeschrieben werden müssen, wenn der Haupttermin aus gesundheitlichen Gründen verpasst worden ist. Falls das notwendige Attest nicht unmittelbar nach dem Termin der Nachschreibearbeit

eingereicht wird, liegt eine Leistungsverweigerung der Schülerin bzw. des Schülers vor, die wie laut §48.5 Schulgesetz beschrieben mit einer ungenügenden Leistung zu bewerten ist.

Die Fachlehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern (z.B. per Log-Buch, Mail oder Telefon) darüber zu informieren, dass zum einen die Schülerin bzw. der Schüler den Haupttermin für die Klassen- und Kursarbeit verpasst hat, wo und wann der verpflichtende Nachschreibetermin ist und welche Konsequenzen folgen, wenn der angesetzte Nachschreibetermin verpasst wird (siehe oben).

Beim Verpassen von Klausuren aus gesundheitlichen Gründen gilt generell eine Attestpflicht für die Jahrgangsstufen Ef-Q2.

3. Aufenthalt im Schulbereich

Der Bereich des Schulgeländes umfasst das Schulgebäude und den Schulhof. Dieses Schulgelände darf von Schülerinnen und Schülern der Sek I während der Unterrichtszeit nicht verlassen werden.

4. Vor Unterrichtsbeginn

Das Schulgebäude wird um 7.45 Uhr geöffnet. Schülerinnen und Schüler betreten die Schule nur durch den Haupteingang und begeben sich um 7.50 Uhr zu den Unterrichtsräumen.

Schülerinnen und Schüler der Sek II dürfen sich vor Unterrichtsbeginn im Aufenthaltsraum aufhalten.

Am Nebengebäude stellen sich die Schülerinnen und Schüler an den vorgesehenen Punkten auf dem Schulhof auf und warten dort, bis sie von einer Lehrkraft abgeholt werden.

Schülerinnen und Schüler, die in der ersten Stunde keinen Unterricht haben, dürfen sich im überdachten Bereich des Einganges bzw. in der Eingangshalle aufhalten. Dabei ist auf störenden Lärm zu verzichten. Der -Aufenthalt in anderen Gebäudeteilen ist nicht gestattet.

5. Pausenregelungen

In den Fünfminutenpausen bleiben nur die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum, die auch in der nächsten Stunde in demselben Raum Unterricht haben. Eine Ausnahme bilden die Fachräume, in denen der Aufenthalt ohne Lehrkraft verboten ist. Leer bleibende Räume werden abgeschlossen.

In den großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf dem kürzesten Weg auf den Schulhof / in das Foyer. Nur Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Stufe EF-Q2) dürfen sich im Oberstufentrakt aufhalten. Flure und Toiletten dienen grundsätzlich nicht als Aufenthaltsorte.

Anordnungen, die die aufsichtführende Lehrkraft erteilt, sind zu befolgen. Schülerinnen und Schüler haben sich nach Aufforderung der Lehrkraft ohne Diskussion mit Namen und Klasse vorzustellen.

In der Mittagspause können zahlreiche Angebote genutzt werden. Hier sind besondere Regelungen zu beachten (s. entsprechenden Aushang).

6. Ordnungsregeln für den Schulbetrieb

- Alle sind aufgerufen, auf Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichtsräumen, den Fluren, den Toiletten und im Außenbereich zu achten.
- Papier und andere Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Körbe. Dieses gilt auch für Kaugummireste.

- Am Schluss einer Unterrichtsstunde muss jeder Raum in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden, d.h.
 - die ursprüngliche Sitzordnung (Tischordnung) wird wiederhergestellt,
 - Geräte und andere Arbeitsmaterialien werden weggeräumt,
 - Papier und andere Abfälle werden aufgehoben und in die Körbe geworfen.
- Alle Gegenstände, die nicht zum persönlichen Eigentum gehören, müssen pfleglich behandelt werden. Dazu zählen u. a. Projektoren, Filmgeräte, Tablets, Beamer, Smartboards, technische Geräte, übriges Unterrichtsmaterial, Bücher, Möbel, Türen und Wände.
- Bei fahrlässigen und mutwilligen Zerstörungen müssen die Erziehungsberechtigten die Reparatur bzw. die Ersatzbeschaffung bezahlen.
- Fundsachen sind bei der Hausmeisterin abzugeben bzw. abzuholen.
- Die Toiletten erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie immer hygienisch sauber gehalten werden. Alle müssen dafür Sorge tragen, dass die Anlage so verlassen wird, wie man sie anzutreffen wünscht. Die Toilettenordnung ist einzuhalten.
- Die eingeteilten Ordnungsdienste sind pünktlich und sorgfältig zu versehen.
- Es dürfen nur I-Pads im Unterricht genutzt werden, die durch eine DEP-Registrierung durch die Schule verwaltet werden. Zusätzlich sind die Regelungen für die Nutzung von I-Pads im Unterricht zu beachten.

7. Ausdrückliche Verbote

- Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit verboten.
- Aufgrund der Unfallgefahr darf auf dem Schulhof nicht mit Fahrzeugen gefahren werden. Hierzu gehören z. B. Autos, Mofas, Fahrräder, Skateboards, Rollschuhe usw. (Die Schulleitung kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen).
- Alkohol und andere Drogen dürfen weder konsumiert noch mitgebracht werden.
- Das Rauchen ist grundsätzlich auf dem Schulgelände verboten.
- Gefährliche Gegenstände (z. B. Messer, Knallkörper, Wasserpistolen usw.) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Spiele um Geld sind verboten.
- Fenster dürfen nicht als Ein- oder Ausstieg benutzt werden.
- Das Werfen und Schießen von Gegenständen auf dem Schulgelände ist vor allem wegen der Verletzungsgefahr verboten.
- Schneeballwerfen ist wegen der Verletzungsgefahr verboten.
- Das Filmen und Fotografieren von Personen auf dem Schulgelände ist verboten. Ausnahmen sind von der Schulleitung zu genehmigen.
- Die Benutzung von Kopfhörern, z.B. Earpods ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Die Benutzung von Mobilfunkgeräten ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte eingezogen und über die Schulleitung zurückgegeben. Ausnahme:
 - a) In den Aufenthaltsbereichen (Vorraum Aula und Aufenthaltsraum 404) für die Schülerinnen und Schüler der Sek II ist die Benutzung von Mobilfunkgeräten erlaubt.
 - b) Im Unterricht ist die Benutzung von Mobilfunkgeräten erlaubt, wenn die verantwortliche Lehrkraft dies ausdrücklich für unterrichtliche Zwecke (z.B. Recherche) anordnet oder zulässt.



HARDENSTEIN- GESAMTSCHULE

Sekundarstufen I und II



Europaschule in Nordrhein-Westfalen

Die vorliegende Schulordnung wurde von den Mitwirkungsorganen beschlossen und kann, je nach Notwendigkeit, durch Beschlüsse von Laufbahnkonferenzen und/oder pädagogischen Konferenzen, die aktueller und gezielter auf die Belange der jeweiligen Jahrgangsstufen oder Abteilungen eingehen können, ergänzt bzw. geändert werden.

Eine aktuelle Version der Schulordnung befindet sich immer auf der Homepage.

(Stand: Januar 23)

Wir haben die Schulordnung erhalten und zur Kenntnis genommen.

Name der Schülerin/ Schülers (bitte in Druckbuchstaben)

Datum

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten